

B e k a n n t m a c h u n g

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 25. April 2027 im Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und im Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung Nordrhein-Westfalen (LWahlO) in der derzeit geltenden Fassung fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahl am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 88 Minden-Lübbecke I und 89 Minden-Lübbecke II Kreiswahlvorschläge bis spätestens

Montag, den 15. Februar 2027, 18:00 Uhr,

bei der

**Kreiswahlleiterin
Kreis Minden-Lübbecke
Portastrasse 13
32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 201)**

einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes Nordrhein-Westfalen – LWahlG NRW –).

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Zum Wahlkreis 88 – Minden-Lübbecke I – gehören die Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Petershagen, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stemwede.

Zum Wahlkreis 89 – Minden-Lübbecke II – gehören die Gemeinden Minden, Porta Westfalica und Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke nach den Mustern der LWahlO können bei mir angefordert (Tel. 0571/807-22010, E-Mail: wahlbuero@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaus in Minden, Portastrasse 13, Zimmer 201, nach vorheriger Terminabsprache persönlich abgeholt werden. Die Vordrucke stehen auch im Internet-Auftritt des Kreises Minden-Lübbecke unter der Adresse <https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Wahlen/Landtagswahl/> im PDF-Format zur Verfügung.

Auf das Kandidatenportal im Internet wird hingewiesen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal unterstützt durch eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und

eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden.

Die Zugangsdaten sind ebenfalls bei mir erhältlich.

Bei der Aufstellung und Einreichung der Kreiswahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

2. Bewerberinnen und Bewerber

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf – unbeschadet einer Bewerbung auf einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 3 LWahlG).

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 4 LWahlG) und in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 1 und 2 LWahlG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört, oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 Satz 2 LWahlG). In einen Kreiswahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 Satz 4 LWahlG).

Die Bewerber/innen für die Wahlkreise 88 und 89 können gem. § 18 Abs. 4 LWahlG in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

3. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter/in, persönlich und

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 3 gemäß unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 19 Abs. 2 S. 1 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 3 ff LWahlO).

4. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dies gilt entsprechend für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern.

Folgende Parteien sind im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten oder haben bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Die Linke (Die Linke)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Partei Mensch Umwelt Tierschutz (Tierschutzpartei)

Diese Parteien müssen keine Unterstützungsunterschriften einreichen.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der LWahlO NRW zu erbringen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnerin/Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/von dem Unterzeichnen-den persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerbenden ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der/des Bewerberin/Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Daher können auch erst ab diesem Zeitpunkt Vordrucke nach Anlage 14a – Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts – bei mir angefordert werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

5. Vertrauenspersonen

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

6. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

- a) Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,

- b) eine Bescheinigung der/des zuständigen Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die/der Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein,
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der/des vorgeschlagenen Wahlbewerberin/-bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie/er Mitglied der Partei ist, die sie/ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a beigegeben werden,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

7. Beteiligungsanzeige nach § 17a LWahlG NRW

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt worden ist, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis zum

Montag, den 18. Januar 2027, 18:00 Uhr,

der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen und ggf. welcher Kurzbezeichnung sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des zum Zeitpunkt der Einreichung amtierenden Landesvorstandes, darunter dem bzw. der Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigelegt werden.

8. Mängel und Zurückweisung von Wahlvorschlägen

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist des § 19 Abs. 1 LWahlG nicht gewahrt ist,
- der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für den Kreiswahlvorschlag und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
- die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG),

Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 Satz 4 LWahlO). Nach der Zulassungsentscheidung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

9. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl.

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden ich die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge einladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

10. Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Landeswahlgesetzes Nordrhein-Westfalen und der Landeswahlordnung Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen verwiesen.

Minden, den 11. Juni 2026

Die Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und
für den Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II

Nicole Streitz